

Wien, 8. September 2020

## **Stellungnahme zur Konsultation der Europäischen Kommission zum „Legislativpaket über digitale Dienste“**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beschränkt sich in seiner Konsultationsantwort auf den Bereich der „**intelligenten Verträge**“ („**smart contracts**“), behält sich aber weitere Stellungnahmen zum Legislativpaket über digitale Dienste vor.

Im Hinblick auf „smart contracts“ ist zunächst festzustellen, dass der Begriff an sich irreführend ist. Tatsächlich geht es um die Abwicklung von Verträgen, dh um eine technologische Erleichterung dieser. Insofern sind die Auswirkungen von „smart contracts“ im Hinblick auf die rechtliche Betrachtungsweise beschränkt.

Auch ist der Annahme entgegenzutreten, dass Rechtsberatungskosten o.ä. durch „intelligente Verträge“ verringert werden können. Diese treten gewöhnlich auf Wunsch eines Beteiligten bei Ersterstellung von Verträgen auf, das heißt, diese würden auch bei smart contracts auftreten. In der Folge entstehen Kosten dann nur noch bei Problemen mit der Vertragsabwicklung. In dem Moment allerdings, in dem Probleme auftreten, zB eine angeblich mangelnde Qualität einer Ware, die von der anderen Vertragspartei bestritten wird, kann der „smart contract“ diese aber nicht lösen – und soll dies auch aus rechtsstaatlichen Gründen nicht.

Smart contracts können beispielsweise unterschiedlich ausgestaltet sein: Je nachdem, wann die Willensbildung der Vertragsparteien erfolgt ist, welche AGB gelten und wie das Geschäftsverhältnis ausgestaltet ist, können theoretisch verschiedene Normen zur Anwendung kommen. Der Vertragsinhalt eines smart contracts muss sich am Gesetz messen lassen. Es gelten daher uU die Auslegungsregeln und Grenzen der Sittenwidrigkeit sowie die AGB-Kontrolle des ABGB und KSchG, genauso das Leistungsstörungsrecht etc. Grenzen sind den smart contracts zudem auch durch die DSGVO gesetzt, siehe insbesondere Artikel 22 DSGVO zu vollautomatisierten Einzelentscheidungen mit rechtlichen Folgen. Um das Funktionieren dieser smart contracts im bestehenden rechtlichen Rahmen zu gewährleisten sowie zu überprüfen, sollten aus der automatischen Ausführung Ergebnisse resultieren, die so nicht gewünscht waren, sind die Mechanismen des Rechtsstaats weiterhin notwendig.

Grundsätzlich ist im Zusammenhang mit digitalen Diensten auch auf die Stellungnahmen des ÖRAK zum Weißbuch zur künstlichen Intelligenz, abrufbar [hier](#), und zur Europäischen Datenstrategie, abrufbar [hier](#), zu verweisen. Beide



Stellungnahmen nehmen unter anderem auch zum **Schutz von Grundrechten** und zur **Rechtsdurchsetzung im Bereich der Digitalisierung** Stellung.

**Kontakt/ Contact:** Britta Kynast, Leiterin ÖRAK-Vertretung Brüssel / Head of Brussels Office